



Marktgemeinde
WALDHAUSEN IM STRUDENGAU

4391 Waldhausen, Markt 14
Internet: **www.waldhausen.at**

AZ: FP 131-4/2024
Bearbeiter: Katharina Aigner
Telefon: 07260/4505-19
E-Mail: katharina.aigner@waldhausen.ooe.gv.at

Datum: 08.04.2024

KUNDMACHUNG

Auf Grund § 10 Abs. 5 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes 1994, LGBL. 113/1994 in der gültigen Fassung, wird kundgemacht:

In der Gemeinde Waldhausen im Strudengau gehören nachstehende Objekte der Risikogruppe im Sinne des § 10 Abs. 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz in Verbindung mit § 2 der Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung, LGBL. 113/1998, an:

1. Stiftskirche Waldhausen
4391 Waldhausen im Strudengau, Schloßberg
2. Pfarrkirche Waldhausen
4391 Waldhausen im Strudengau, Markt
3. Gasthof Hader
4391 Waldhausen im Strudengau, Markt
4. Gasthof Schauer
4391 Waldhausen im Strudengau, Markt
5. Mittelschule Waldhausen
4391 Waldhausen im Strudengau, Markt
6. Fernwärme Waldhausen
4391 Waldhausen im Strudengau, Markt

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz sind diese Objekte, die der Risikogruppe angehören, daher alle 3 Jahre einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen, bei Vorliegen einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung alle 5 Jahre.

Alle übrigen Objekte, die nicht der Risikogruppe angehören, sind in einem Intervall von 10 Jahren (§ 10 Abs. 1 Z 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz) einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen.

Ausschließlich Wohnzwecken dienende Gebäude mit höchstens 3 Wohnungen und deren Nebengebäude sowie bei diesen vergleichbaren Gebäuden und Nebengebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, mit Büros, Kanzleien oder sonstigen Nutzungen mit gleicher Gefährdung sind in einem Intervall von 20 Jahren einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen.

Bei offenkundiger Brandgefahr oder bei Vorliegen von glaubhaften Hinweisen auf Lagerungen oder sonstigen Umständen, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind und noch nicht Gegenstand einer feuerpolizeilichen Überprüfung waren, kann gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 3 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, jederzeit eine Überprüfung durchgeführt werden.

Der Bürgermeister

Gassner Franz

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Marktgemeinde
Waldhausen im Strudengau



AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.waldhausen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BÜRGERMEISTER Franz Gassner, 08.04.2024 11:39

angeschlagen am: 08.04.2024